

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
der
ROLAND Umschlagsgesellschaft für kombinierten
Güterverkehr mbH & Co. K.G.
(ROLAND)

Besonderer Teil
(NBS-BT)

Stand 01.01.2012

Inhaltsverzeichnis

0	Vorbemerkungen.....	4
1	Veröffentlichung der Nutzungsbedingungen.....	4
2	EIU/Ansprechpartner bei ROLAND.....	4
3	Beschreibung der Serviceeinrichtung.....	4
4	Zugangsbedingungen.....	5
4.1	Grundsätze für den Zugang zur Serviceeinrichtung.....	5
4.1.1	Infrastrukturnutzungsvertrag.....	5
4.1.2	Störungen und Verzögerungen im Betriebsablauf.....	6
4.1.3	Kommunikation der einzelnen beteiligten EVU und El.....	6
4.1.4	Betriebszeiten der Serviceeinrichtung.....	7
5.1.5	Grundsätze der Nutzung.....	7
4.2	Betriebliche Regelungen für die Nutzung der Serviceeinrichtung.....	8
4.2.1	Vorschriften.....	8
4.2.2	Erforderliche Ortskenntnis.....	8
4.2.3	Erforderliche Kommunikationseinrichtungen.....	8
4.2.4	Betriebliche Anordnungen.....	9
4.2.5	Freimachen der benutzten Infrastruktur.....	9
4.2.6	Notfallmanagement.....	10
4.3	Zeitliche Abweichungen von zugeteilten Nutzungszeiten im Betrieb.....	10
5.	Entgeltgrundsätze.....	11
5.1	Allgemeines.....	11

5.2 Rechnungslegung.....	11
5.3 Verzugszinsen.....	11
6. Kapazitätszuweisung.....	11
6.1 Beantragung einer Nutzungszeit.....	11
6.2 Zuteilung einer Nutzungszeit.....	12
7. Bestandteile dieser NBS.....	12

0 Vorbemerkungen

Die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen („NBS“) regeln den Zugang zur KV – Anlage („Serviceeinrichtung“) der ROLAND Umschlagsgesellschaft für den kombinierten Güterverkehr mbH & Co. K.G. in Bremen, im Güterverkehrszentrum, sowie die Erbringung der damit verbundenen Leistungen auf der Grundlage des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und der Eisenbahninfrastruktur Benutzungsverordnung (EIBV).

Die NBS sind in einen „Allgemeinen Teil“ (NBS-AT) und diesen „Besonderen Teil“ (NBS-BT) gegliedert. NBS-AT und NBS-BT gelten grundsätzlich zusammen. Bezüglich der in diesem NBS-BT benutzten Abkürzungen wird auf das Abkürzungsverzeichnis in den NBS-AT verwiesen.

1 Veröffentlichung der Nutzungsbedingungen

Die NBS werden im Internet (www.roland-umschlag.de) veröffentlicht.

2 EIU/Ansprechpartner bei ROLAND

Eisenbahninfrastrukturunternehmen („EIU“) im Sinne der nachfolgenden Regelungen ist ROLAND Umschlag. Soweit nachfolgend die Regelungen das EIU nennen, ist stets auch dessen Vertreter gemeint, der durch das EIU vertraglich mit bestimmten Leistungen beauftragt worden ist.

Die Ansprechpartner des EIU sind auf der unter 1 genannten Internetseite veröffentlichten Anschriften- und Telefonliste aufgeführt.

Diese ist nicht Bestandteil der NBS.

3 Beschreibung der Serviceeinrichtung

Die hiesigen NBS gelten für die vom EIU betriebene Serviceeinrichtung im Bereich der Gleisanlagen von ROLAND Umschlag. In dieser Serviceeinrichtung stehen vier Gleise mit

einer Ladelänge von 2 x jeweils 742m und 2 x jeweils 766m für den Umschlag zur Verfügung. Der Umschlag erfolgt durch zwei Kräne.

Weitere drei Gleise mit 1 x 800m, 1 x 770m und 1 x 590m stehen im Staplerbereich zur Verfügung. Hier wird mit drei Vollcontainer Reachstackern gearbeitet.

Im Leercontainerdepot steht ein weiteres Gleis mit einer Länge von 710m zur Verfügung, welches eingeschränkt genutzt werden kann. (nur teilweise Befestigung am Gleis).

Die Gleise 4111 und 4121 sind nur als Durchfahr Gleise / Umfahr Gleise zu nutzen.

In den Stumpfgleisen 4105 (140 Meter), 4104 (110 Meter) und 4103 (74 Metern) können Loks und Wagen abgestellt werden.

Die Gleisanlagen innerhalb der Serviceeinrichtungen haben Regelspurweite und sind für schweren Güterverkehr ausgelegt und mit maximal 25 Std. /km. zu befahren. Die Zuführungsgleise zur Serviceeinrichtung sind im Bereich der Bremischen Hafeneisenbahn nur bis zur „Ein- und Ausfahrgruppe Bremen Grolland“ elektrifiziert. Von dort zu ROLAND und innerhalb der Serviceeinrichtung sind die Gleisanlagen nicht elektrifiziert.

Ein Übersichtsplan der Serviceeinrichtung ist unter der Internet-Adresse www.bremische-hafeneisenbahn.de als Bestandteil des Lageplans des „Industriestammgleises Güterverkehrszentrum“ der Stadt Bremen zu finden.

4. Zugangsbestimmungen

4.1 Grundsätze für den Zugang zur Serviceeinrichtung

Die im Folgenden beschriebenen Rechte und Pflichten des EIU können durch Dritte wahrgenommen werden, soweit sie in einem entsprechenden Vertragsverhältnis mit dem EIU stehen.

4.1.1 Infrastrukturnutzungsvertrag

Die Nutzung der Serviceeinrichtung erfolgt auf der Grundlage eines zwischen dem Zugangsberechtigten und dem EIU abzuschließenden Nutzungsvertrages und der

Zuweisung und Annahme einer Nutzungszeit (Slot) für den einzelnen Zugang zu den Serviceeinrichtungen (vgl. auch Ziffer 7).

Wird das aus einem Nutzungsvertrag folgende Recht auf Benutzung der Serviceeinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat aus Gründen, die der Zugangsberechtigte zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht wahrgenommen, ist das EIU berechtigt, den Nutzungsvertrag nach Maßgabe des § 12 EIBV zu kündigen.

4.1.2 Störungen und Verzögerungen im Betriebsablauf

Über besondere Vorkommnisse, namentlich über Abweichungen von den geplanten Nutzungen sowie über sonstige Unregelmäßigkeiten (Störungen in der Betriebsabwicklung) informieren sich ROLAND und der Zugangsberechtigte gegenseitig und unverzüglich. ROLAND unterrichtet den Zugangsberechtigten umgehend über sich ergebende betriebliche Auswirkungen auf dessen Nutzungsmöglichkeiten.

ROLAND wird im Rahmen des technisch und wirtschaftlich Zumutbaren Störungen schnellstmöglich beseitigen.

Zur Beseitigung der Störung kann ROLAND innerhalb der Serviceeinrichtungen insbesondere die Benutzung einer anderen als der vereinbarten Eisenbahninfrastruktur vorsehen. Etwaige bei der Störungsbeseitigung entstehende Konflikte werden mit dem Ziel einer einvernehmlichen Lösung für alle Beteiligten angestrebt.

Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Störungen in der Betriebsabwicklung, die ihrem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind (z.B. Ausfall von Eisenbahnfahrzeugen), unverzüglich bei ROLAND zu beseitigen. ROLAND behält sich vor, derartige Störungen in der Betriebsabwicklung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen (z.B. durch das Abschleppen/-lassen liegen gebliebener Züge).

4.1.3 Kommunikation der einzelnen beteiligten EVU und EIU

Die Kommunikation über Rangierfahrten in, aus und innerhalb des Terminals wird über die ROLAND Dispo in Abstimmung mit dem Rangierer telefonisch bzw. per Funk geführt.

Bei Einfahrten in das Terminal fordert das EVU die Zustimmung zur Fahrt über Funk beim ROLAND Rangierer an. Nach erfolgter Zustimmung bedient der Rangierer die entsprechende Weiche und der Zug fährt in das Terminal ein.

Bei Ausfahrten aus dem Terminal verständigt sich der Lokführer ebenfalls mit dem Rangierer mittels Funk / Telefon. Das EVU fordert die Zustimmung zur Ausfahrt, nach erfolgter Zustimmung verlässt der Zug das Terminal.

Bei Fahrten innerhalb des Terminals ist der Lokführer ebenfalls verpflichtet sich beim Rangierer zu melden und auf dessen Freigabe und Anweisung zu warten. Nach Zustimmung kann dann das EVU in das zugewiesene Gleis fahren.

4.1.4 Betriebszeiten der Serviceeinrichtung

Das Terminal ist an folgenden Tagen in der Woche geöffnet:

Montag bis Freitag von 04.15 Uhr bis 21.00 Uhr

Samstag von 04.15 Uhr bis 10.00 Uhr

Die Öffnungen des LKW-Gates sind hiervon abweichend:

Montag bis Freitag von 05.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Samstag geschlossen.

Die Besetzzeiten der Stellwerke der Bremischen Hafeneisenbahn sind der Internet-Adresse www.bremische-hafeneisenbahn.de einzusehen.

4.1.5 Grundsätze der Nutzung

Die Nutzung der Serviceeinrichtung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- Im Rahmen der Nutzung der Serviceeinrichtung soll der Zugangsberechtigte jeweils mit Zügen in das zugewiesene Gleis einfahren, die dieses vollständig belegen.
- Beabsichtigt ein Zugangsberechtigter, mit einem Zug in das zugewiesene Gleis einzufahren, der dieses nicht vollständig belegt, soll der Zugangsberechtigte diesen

Zug bis an den Gleiskopf / Gleisende durchfahren, damit dem EIU der nicht benötigte Gleisteil zur anderweitigen Nutzung zur Verfügung steht.

4.2 Betriebliche Regelungen für die Nutzung der Serviceeinrichtungen

Die im Folgenden beschriebenen Rechte und Pflichten des EIU können durch Dritte wahrgenommen werden, soweit sie in einem entsprechenden Vertragsverhältnis mit dem EIU stehen.

4.2.1 Vorschriften

Im Bereich der Serviceeinrichtungen gelten die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO), die Eisenbahn-Signalordnung (ESO) sowie die Konzernrichtlinie KoRil 408 der Deutschen Bahn AG „Züge fahren und Rangieren“.

4.2.2 Erforderliche Ortskenntnis

Für die Nutzung der Serviceeinrichtung muss das Personal des EVU die erforderliche Orts- und Streckenkenntnis aufweisen.

4.2.3 Erforderliche Kommunikationseinrichtungen

Das EVU ist zur Gewährleistung eines sicheren und störungsfreien Betriebes verpflichtet, bei der Nutzung der Serviceeinrichtungen die vom EIU vorgegebenen

Kommunikationseinrichtungen (analoger Rangierfunk) vorzuhalten und zu betreiben. Die entsprechenden Frequenzen werden dem EVU auf Nachfrage mitgeteilt.

4.2.4 Betriebliche Anordnungen

Betriebliche Anordnungen für die zu nutzende Serviceeinrichtung werden dem EVU vom EIU rechtzeitig, in schriftlicher Form, mitgeteilt. Das EVU gewährleistet vor und während der Fahrt die Vollständigkeit der nach vorstehenden Regelungen erforderlichen Unterlagen und die Einhaltung der sich aus vorstehenden Regelungen ergebenden Pflichten. Das EVU informiert sich ständig über betriebliche Notwendigkeiten und Besonderheiten.

Das EIU informiert (telefonisch bzw. schriftlich) das EVU über evtl. auftretende Unregelmäßigkeiten während der Leistungserbringung.

4.2.5 Freimachen der benutzten Infrastruktur

Das EVU bzw. dessen Erfüllungsgehilfe hat die benutzte Infrastruktur fristgerecht (d.h. nach Beendigung der Zugabfertigung bzw. nach Ablauf der beantragten Nutzungszeit) bzw. bei betrieblichen Erfordernissen freizumachen. Kommt das EVU dieser Verpflichtung nicht nach, so hat das EIU das Recht, die Räumung auf Kosten des EVU durchzuführen oder zu veranlassen. Für die dem EIU entstehende Kosten und Schäden im Fall von Satz 2 hat der Zugangsberechtigte einzustehen.

4.2.6 Notfallmanagement

Bei Notfällen hat das EVU unverzüglich folgende Stellen telefonisch zu unterrichten:

ROLAND Betriebsplanung	0421 – 54 99 20
ROLAND GF	0177 – 54 99 220 oder 0421 21 08 21
Bremenports Festnetz	0421 – 30 90 1296
Bremenports Mobil	0151 – 16 23 50 12
Fdl Bremische Hafeneisenbahn	0421 – 221 4222 333
Rangierer Roland	0160 – 97 40 00 47
Notfall – Leitstelle DB – Netz AG	0172 – 51 11 194
Feuerwehr	112
Polizei	110

Bei gefährlichen Ereignissen im Eisenbahnbetrieb gilt die Konzernrichtlinie KoRil 123 der DB Netz AG „Notfallmanagement, Brandschutz“ in der jeweils aktuellen Fassung im Rahmen eines gesonderten Vertrages mit der DB – Netz AG. Das EVU stellt dem EIU auf Verlangen alle erforderlichen Daten (z.B. Nachweise über Befähigung des eingesetzten Personals, Indusi-Daten) zwecks Durchführung der gesetzlichen geforderten Untersuchungen zur Verfügung.

4.3 Zeitliche Abweichungen von zugeteilten Nutzungszeiten im Betrieb

Bei Abweichungen des EVU von der vereinbarten Ankunftszeit besteht kein Anspruch auf sofortige Abfertigung. In diesem Falle wird dem Zugangsberechtigten die nächstmögliche verfügbare Nutzungszeit zugewiesen.

Der Zugangsberechtigte ist verpflichtet, dem EIU entstehende Kosten und Schäden zu ersetzen, wenn er die Nutzungszeit aus Gründen, die nicht vom EIU zu vertreten sind und die nicht auf höherer Gewalt im Sinne des § 1 Abs. 2 Haftpflichtgesetz beruhen, nicht nutzt.

5. Entgeltgrundsätze

5.1 Allgemeines

Die Grundsätze und die Höhe der Entgelte für die Nutzung der Serviceeinrichtungen des EIU sind in der Anlage „Entgeltgrundsätze für die Nutzung der Serviceeinrichtung von Roland Umschlag“ in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

5.2 Rechnungslegung

Das EIU wird die Entgelte wöchentlich gegenüber dem Zugangsberechtigten abrechnen.

5.3 Verzugszinsen

Als Tag, an dem eine Zahlung geleistet wurde, gilt der Tag der Gutschrift auf dem Konto des EIU.

Bei Zahlungsverzug hat der Zugangsberechtigte Verzugszinsen zu zahlen. Für die Erhebung von Verzugszinsen gilt der gesetzliche Verzugszinssatz nach § 288 Abs. 1 BGB in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank.

6. Kapazitätszuweisung

6.1 Beantragung einer Nutzungszeit

Der Zugangsberechtigte stellt für jeden geplanten Schienenverkehr zu oder von der Serviceeinrichtung eine Anfrage für den Zugang bei der Betriebsplanung von ROLAND.

6.2 Zuteilung einer Nutzungszeit

Der Zugang zur Serviceeinrichtung ist nur nach Zuteilung einer Nutzungszeit (Slot) für den beantragten Verkehr durch die Betriebsplanung von ROLAND gewährleistet. Sämtliche Kommunikation in Bezug auf die Nutzungszeiten erfolgt über die Betriebsplanung von ROLAND.

7. Bestandteile dieser NBS

Bestandteile dieser NBS sind auch folgende Anlagen:

- Entgeltgrundsätze für die Nutzung der Serviceeinrichtung von Roland Umschlag